



Stadtgemeinde Radstadt

5550 Radstadt, Stadtplatz 17

Telefon: 06452/4292-0
E-Mail: info@radstadt.at
UID Nr: ATU37452706

Allg. Verwaltung

Sara Kiel

06452/4292-14

verwaltung@radstadt.at

Unser Zeichen: Prom/Kiel

Zahl: 151-1/2023

Firma
Bauunternehmen Steiner GmbH
Gewerbstraße 7
5550 Radstadt

Radstadt, am 16.08.2023

Betreff: Verordnung von Verkehrsmaßnahmen gemäß §§ 43 iVm 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F.
Erlassung eines Halte- und Parkverbotes entlang der Matthäus-Lang-Gasse, 5550 Radstadt

Die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Radstadt erlässt der Fa. Bauunternehmen Steiner GmbH Gewerbstraße 7, 5550 Radstadt, anlässlich von Umbauarbeiten Stadtplatz 10, 5550 Radstadt, gemäß §§ 43 iVm 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. nachstehende

VERORDNUNG

Das Halten und Parken ist im Zeitraum vom 21.08.2023 bis 24.12.2023 entlang der Matthäus-Lang-Gasse verboten:

Hiezu ist folgende Beschilderung anzubringen:

- a) Die Halte- und Parkverbotsschilder (Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit.a Ziffer 13b, der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. Anfang und Ende) sind in ausreichender Anzahl gut sichtbar aufzustellen;
- b) Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat durch den Antragsteller zu erfolgen und muss rechtzeitig vorangekündigt sein.

Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, zu säubern und der Parkplatz ist freizugeben. Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesene bzw. abgedeckte Straßenverkehrszeichen sind wieder in Wirkung zu setzen.

- c) Fußgänger dürfen am Gehsteig nicht behindert werden.
- d) Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F., mit Anbringung der genannten Verkehrszeichen in Kraft;
- e) Die Kosten der Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. durch den Antragsteller zu tragen;
- f) Als verantwortliche Person hat Herr Hermann Nagl (Handy: 0664/4641345) zu fungieren.

Nachstehende weitere Auflagen sind einzuhalten:

1. Die aufgrund der beigelegten Verordnung erforderlichen Straßenverkehrszeichen sind aufzustellen.
2. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F., insbesondere den §§ 48-57 und d. Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
3. Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als 2 Straßenverkehrszeichen angebracht werden.
4. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen und sonstigen Einrichtungen gegen Wind/Schneedruck/Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge, ist zu gewährleisten.
5. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Das Verkleben der Verkehrszeichen ist verboten.
6. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der Anbringung und Entfernung Verkehrszeichen ist schriftlich festzuhalten und dem Stadtamt Radstadt unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen, auf Verlangen, schriftlich bekannt zu geben.

Die Bürgermeisterin:



(Katharina Prommegger)

Ergeht an:

- Fa. Bauunternehmen Steiner GmbH, Gewerbestraße 7, 5550 Radstadt, per RSB
- Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pongau, Hauptstraße 1, 5600 St. Johann/Pongau, per Mail
- Einsatzkräfte, per Mail
- Amtstafel
- Gemeindebauhof, per Mail
- Bauamtsleitung, per Mail